

Berichte

Internationales Symposium über das Wechselverhältnis von Rechtsanwendung und Rechtsbildung

Dr. ROLF-W. BAUER, wiss. Mitarbeiter
am Institut für Theorie des Staates und des Rechts
der Akademie der Wissenschaften der DDR

Das vom Institut für Theorie des Staates und des Rechts der Akademie der Wissenschaften der DDR veranstaltete IV. Berliner Rechtstheoretische Symposium (8./9. Dezember 1981) stand unter dem Generalthema „Einflüsse des Wirkens des Rechts und seiner gesellschaftlichen Wirksamkeit auf den sozialistischen Rechtsbildungsprozeß“.¹ An ihm nahmen neben Rechtstheoretikern, Vertretern der Rechtszweigwissenschaften und Rechtspraktikern aus der DDR auch Wissenschaftler aus der UdSSR, der CSSR, der Ungarischen Volksrepublik, der Volksrepublik Polen und der Sozialistischen Republik Rumänien teil.

Die Schwerpunkte des Symposiums, das durch grundlegende theoretisch-methodologische Thesen von Prof. Dr. K. A. Mollnau (AdW) sowie durch eine empirisch-theoretische Studie von Dr. R. Svensson (AdW) und Dr. A. Visegrady (Universität Pécs) vorbereitet wurde, waren:

1. Der Anteil der staatlichen Rechtsanwendung an der Vorbereitung neuer Normativakte.
2. Der Einfluß staatlicher Rechtsanwendungsentscheidungen auf die Entwicklung und Dynamik des geltenden Rechts.
3. Die theoretische Analyse der Wechselwirkung zwischen Rechtsanwendung und Gesetzgebung — Positionen, Streitfragen, Forschungsaufgaben.

Das wesentliche theoretische Ziel des Symposiums war, den rechtlichen Regelungsmechanismus ganzheitlich zu betrachten, die Verbindung an einer entscheidenden Stelle, nämlich zwischen Rechtsbildung und Rechtsanwendung, zu knüpfen und das wechselseitige Zusammenwirken der verschiedenen Glieder des rechtlichen Regelungsmechanismus zu untersuchen. Aus rechtspolitischer Sicht ging es vor allem darum, die hervorragende Bedeutung der Rechtsanwendung in ihren verschiedenartigsten Formen für die Rechtsbildung deutlich zu machen. Im folgenden können nur die wichtigsten Problemstellungen angedeutet werden.²

In den Thesen wurde darauf hingewiesen, daß die rechtliche Regelung gesellschaftlicher Verhältnisse als ein arbeitsteilig strukturierter, in sich widersprüchlicher, ganzheitlicher Prozeß verstanden werden muß, der durchaus in relativ voneinander getrennte Teilvorgänge zerlegt werden kann und der sowohl in allen seinen Teilen wie als Ganzes auf spezifische Weise die Einheit der sozialistischen Staatsmacht verkörpert.

Die Diskussion verdeutlichte an Beispielen das Wechselverhältnis von Rechtsetzung und Rechtsanwendung. Dabei wurde betont, daß die Rechtsetzung stets Grundlage für die Rechtsanwendung ist, die Rechtsanwendung hingegen nicht in gleicher Weise Grundlage für die Rechtsetzung. Aus der Analyse der Rechtsanwendung ergibt sich, daß sie in den einzelnen Etappen der gesellschaftlichen Entwicklung der DDR eine unterschiedliche Rolle für die Rechtsetzung gespielt hat. Die ständige Analyse der Wirksamkeit des geltenden Rechts, d.h. insbesondere der Praxis der Rechtsanwendung, wurde auch für die Zukunft als eine wichtige Voraussetzung für die Rechtsetzung bezeichnet.³

Ein lebhafter Meinungsstreit entwickelte sich zu der Frage, ob die Rechtsanwendung neue Rechtsnormen hervorbringe oder nicht.⁴ Denjenigen, die die These vertreten, daß im Ergebnis staatlicher Rechtsanwendung tatsächlich neue Normen entstünden, wurde das Bedenken entgegengehalten, wie dies unter dem Aspekt der sozialistischen Gesetzlichkeit zu bewerten sei.

Ein wesentlicher Ansatz für die Lösung dieses Problems liegt in der ganzheitlichen Betrachtung des rechtlichen Regelmechanismus. Weder ist eine dogmatische Trennung von Rechtsetzung und Rechtsanwendung möglich, noch

geht es darum, Rechtsanwendung einfach in Rechtsbildung umzuwandeln bzw. eine Identität beider zu behaupten. Der Begriff „Rechtsbildung“ ist auch weiter als der Begriff „Rechtsetzung“, der an die Tätigkeit spezieller staatlicher Organe gebunden ist

In der Diskussion wurde herausgearbeitet, daß die sozialistische Gesellschaft Formen normativer Rechtsanwendung als Moment politischer Machtausübung benötigt und auch geschaffen hat. Die Rechtsentwicklung zeigt, daß in bestimmten gesellschaftlichen Bereichen der Weg zu rechtlichen Regelungen erst über Rechtsanwendungsentscheidungen gefunden werden kann. Die sozialistische Gesetzlichkeit wird dadurch gewährleistet, daß rechtliche und außerrechtliche Mittel zur Verfügung stehen, eine demokratische Entscheidungsfindung stattfindet und bestimmte staatliche Organe mit Kontrollbefugnissen ausgestattet sind. Hierzu wurden Beispiele aus der Rechtsanwendung im Bereich der Kombinate und der LPGs angeführt. Gerade rechtssoziologische Untersuchungen bestätigen, daß die Rechtsanwendungspraxis auch als Rechtsquelle zu betrachten ist.

Gegen diese Position gab es zum Teil erhebliche Einwände, die wie folgt begründet wurden: Die Dialektik von Dynamik und Stabilität der gesellschaftlichen Entwicklung erfordert, daß die rechtshormative Widerspiegelung in einem solchen Abstraktionsgrad erfolgt, daß der Anwendende bei der Widerspiegelung in seinem nichtnormativen Rechtsakt unter Berücksichtigung des konkreten Sachverhalts auch die Veränderungen, die sich im Rahmen des allgemeinen Maßstabes der Rechtsnormen vollziehen, beachten und der dynamischen Entwicklung der konkreten gesellschaftlichen Verhältnisse Rechnung tragen kann. Damit ist mit diesem Rechtsakt ein aktives Reagieren auf Veränderungen möglich — auch auf solche, die zum Zeitpunkt des Erlasses der Rechtsnormen noch nicht aktuell waren, wohl aber als Entwicklungsproblematik im allgemeinen Maßstab bereits mit abgebildet sind.

In diesem Zusammenhang wurde die Frage, ob eine richterliche Rechtsfortbildung zu akzeptieren ist, verneint. Sogenannte Rechtslücken oder die Operativität der Rechtsetzung und Rechtswirkung können nicht als Begründung für eine Rechtsetzungsbefugnis der Gerichte dienen. Auch die Richtlinien des Plenums des Obersten Gerichts können nicht als lückenfüllende Rechtsetzung gewertet werden.

Das Symposium hat erneut bestätigt, daß die marxistisch-leninistische Rechtstheorie ihre Integrationsfunktion gegenüber den Rechtszweigen dann erfüllt, wenn es ihr gelingt, aktuelle, dringend zu lösende Probleme der Rechtspraxis aufzugreifen, sie theoretisch zu analysieren und darüber den Meinungsstreit zu entwickeln. Die konstruktive Diskussion zeigte, daß die Zusammenarbeit zwischen Rechtstheoretikern, Vertretern der Rechtszweigwissenschaften und Rechtspraktikern sich in den letzten Jahren weiter verstärkt hat.

- 1 Zu den vorangegangenen Symposien vgl. NJ 1976, Heft 7, S. 204 ff.; NJ 1978, Heft 4, S. 173 ff.; NJ 1980, Heft 4, S. 166 ff.
- 2 Alle schriftlichen und mündlichen Beiträge werden — wie schon bisher — vom Institut für Theorie des Staates und des Rechts der Akademie der Wissenschaften der DDR als Materialsammlung veröffentlicht.
- 3 Vgl. hierzu auch K. A. Mollnau, „Rechtswissenschaft und Rechtsetzung“, Staat und Recht 1982, Heft 3, S. 206 ff.
- 4 Vgl. hierzu auch H. Klenner, „Rechtswirkung als Rechtsbildung“, Staat und Recht 1982, Heft 4, S. 345 ff. * 19 20 21 22 23 24 25

Fortsetzung von S. 317

- 19 Zum Geschäft mit dem Verleih illegaler Arbeiter in der BRD vgl. NJ 1981, Heft 7, S. 315, und Heft 10, S. 455; NJ 1980, Heft 10, S. 447.
- 20 Vgl. H.-J. Kerner, Professionelles und organisiertes Verbrechen, Schriftenreihe des Bundeskriminalamtes, Wiesbaden 1973; A. Mergen, Die Kriminologie — Eine systematische Darstellung, München 1978, S. 236 ff.; H.-J. Schneider, Kriminologie — Standpunkte und Probleme, Berlin (West)/New York 1977, S. 106 ff.
- 21 Vgl. Die Welt (Bonn) vom 17. September 1980.
- 22 W. I. Chamblis, Eine kriminelle Vereinigung — Politik und Verbrechen in den USA, Tübingen 1978, S. 19 ff.
- 23 A. Mergen, Die Kriminologie ..., a. a. O., S. 258.
- 24 Bulletin des Presse- und Informationsamtes der Bundesregierung (Bonn) vom 23. Juni 1977, Nr. 59, S. 534.
- 25 Vgl. über die in Fußnote 20 genannten Quellen hinaus z. B. W. Pietrzik, „Der international organisierte Rauschgifthandel“, Kriminalistik (Hamburg) 1980, Heft 7/8, S. 315 ff.; H. Franzheim, „Kriminogene Faktoren der Wirtschaftskriminalität“, Kriminalistik (Hamburg) 1980, Heft 6, S. 278 ff.